

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

23. Sitzung, 18.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Quotenausschusses, betr. das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. März d. J. über das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
  - 2) Desgl. des Jagdausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. die Ausübung der Jagd.
  - 3) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstede wegen Anstellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule daselbst etc.
  - 4) Interpellation des Abgeordneten Schomann, betr. die Einrichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Idar.

Hierauf geheime Sitzung.

Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. Februar d. J.

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Ministertische die Reg.-Kommissäre Ruhstrat, Selkman, Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Huchting verliest an Stelle des Schriftführer Strothoff das Protokoll der letzten Sitzung.

Dasselbe wird genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesekentwurf, betr. Zwangsarbeitsanstalt in Behta. (ad acta.)
- 2) Desgl., betr. die Nachweisungen über den Actibbestand der Staatsgutskapitalienkasse für 1867/69, und den Voranschlag der Staatsgutskapitalienkasse für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Die Wahllacten über die Neuwahlen im 8. Wahlkreise. (An die zweite Abtheilung zur Prüfung.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Dötlingen, betr. Zuschuß zu den Cinquartirungsgelbern. (An den Finanzausschuß.)

- 5) Desgl. des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. Herstellung eines Weges auf Staatskosten. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Antrag des Abg. Müdebusch, betr. Vorlage eines Gesekentwurfs wegen Schutz der nützlichen Vögel.

Der Landtag beschließt, denselben in Betracht zu ziehen und ist damit einverstanden, daß derselbe ohne vorherige Berathung im Ausschusse auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt wird.

**Tagesordnung:**

I. Mündlicher Bericht des Quotenausschusses, betr. das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. März d. J. über das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Die Majorität des Ausschusses beantragt:

Der Landtag wolle den

Artikel 1.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870—75 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77,4%
„ Fürstenthum Lüneburg	15%
„ „ Birkenfeld	7,6%

der Vorlage als einzigen Artikel annehmen.

Die Minorität (Schilbt) beantragt:

Der Landtag wolle seinen gefaßten Beschluß, wornach

Oldenburg	77%
Lüneburg	15%
Birkenfeld	8%

zufallen, aufrecht erhalten

Abg. **Soyer** als Berichterstatter der Mehrheit: Wenn er jetzt die beneidenswerthe Mission erfülle, zum dritten Male Bericht über die Quoten zu erstatten, so hege er die Hoffnung, daß dieses das letzte Male sei und endlich ein Schluß in die Sache gebracht werde. Bereits die vierte Sitzung werde mit diesem unerquicklichen Stoffe ausgefüllt. Es seien 12 Anträge gestellt gewesen, ein Sortiment aller möglichen Procentsätze, eine wahre Musterkarte, aus welcher Jeder herauswählen könne, was ihm beliebe. Er habe jetzt den Vortheil, daß nur noch 2 Anträge zur Besprechung vorlägen. Die ganze Differenz betrage nur  $\frac{4}{10}$ %, um welche Birkenfeld erleichtert, und das Herzogthum mehr belastet werden solle. Es seien eine Menge von Gründen, ein Arsenal von allen möglichen Beweisen, unterstützt durch Zahlenbelege, vorgebracht und durch dieselben bewiesen worden, daß von dem Domianalkreinertrage auf Birkenfeld 3, auf Lüneburg 12, auf das Herzogthum 40% fallen, daß die Einkommensteuer in Birkenfeld 17,9, in Lüneburg 24,5, in Oldenburg 22,8 auf den Kopf erbringe, Verhältnisse, die hier nur zu Gunsten Birkenfelds sprächen. Wenn man zu denselben noch das Bevölkerungsmoment in Betracht ziehe, so werde Birkenfeld noch ungünstiger gestellt, wenn man annähme, daß von den Steuerpflichtigen über 1000 Thlr. Einkommen auf Birkenfeld 106, auf Lüneburg 217, auf Oldenburg 2012 fielen. Andere Momente seien die kostspielige Justiz, die kolossalen Summen von Sporteln, die in Birkenfeld 22,000 Thlr., in Lüneburg nur 7000 Thlr., im Herzogthume 25,000 Thlr. betragen, und nähme man hiezu noch die ungünstige Finanzlage, das Defizit von 15—20,000 Thlr., die 50% Aufschlag der Einkommensteuer und eine verhältnißmäßig hohe Grundsteuer von über 30,000 Thlr., so könne man sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß Birkenfeld sehr ungünstig situiert sei. Es sei ihm unverständlich, wie man diesen Zahlen gegenüber, die doch in die Augen sprängen, noch das Gegentheil behaupten könne. Ebenso unverständlich sei es, wie die Gegner behaupten könnten, daß Birkenfeld in der gegenwärtigen Regierungsvorlage bevorzugt sei. Nein, so wie die Sache jetzt läge, sei Birkenfeld nicht bevorzugt. Die Neuerung der Regierungsvorlage, daß nur  $\frac{1}{3}$  des Domianalkreinertrags für die Berechnung der Quoten herangezogen werden solle, sei ungünstig für Birkenfeld. Ein anderes für das Fürstenthum sehr nachtheiliges Moment sei es, daß die Zinsen der Staatskapitalien für die ganze Finanzperiode in

Einnahme gestellt seien. Was die Einwirkung der neueren politischen Gestaltung auf die Finanzverhältnisse des Fürstenthums beträfe, so sei nachgewiesen, daß dieselbe Birkenfeld sehr gedrückt habe, indem es an Einnahmen durch die indirecten Steuern im Verhältnisse zu 10,7 verloren habe, während es nach den Quoten nur im Verhältnisse von 8% verlieren sollte. — Was die Inkorporation von Ahrensböck beträfe, so sei vollständig klar, daß dieselbe Birkenfeld zum Nachtheil gereiche. Die Centrallasten seien vergrößert. Von den 5% Quotenermäßigung, die auf die anderen Provinzen vertheilt seien, habe es nur  $\frac{4}{10}$  bekommen, während die Ermäßigung für Lüneburg 1%, für Oldenburg 3,6% betrage. Auch nach dieser Seite hin sei Birkenfeld also nicht bevorzugt. Auf alle diese Belege, die durch Zahlen bekräftigt würden, hätten die Gegner nur mit Ansichten und Muthmaßungen, auf schwerwiegende Gründe nur mit Imponderabilien, mit denen er nicht rechnen könne, geantwortet. Kein einziger Gegengrund sei angeführt, der irgend welche positive Gestaltung habe. Was die Minorität jetzt Neues vorbringe, sei bereits früher von Freund Wulff aufgestellt. Daß Birkenfeld mehr koste, als es aufbringe, sei nicht zweifelhaft und von ihm auch bereits früher erwähnt, gäbe aber keinen Grund ab, dasselbe jetzt mehr zu belasten. Eigenthümlich sei die Behauptung der Minorität, daß die Berechnung des Abg. Schomann wegen der indirecten Steuern, die wesentlich in Berücksichtigung gezogen zu werden verdiene, gar nicht hierher gehöre, während doch den Ausgaben, die das Fürstenthum dem Lande verursache, Wichtigkeit beigegeben werde. Er sei der Ansicht, daß man das Land, welches eine äußerst ungünstige Finanzlage habe, nicht noch mehr drücken solle, deshalb, weil es nicht so gestellt sei, daß es die Mehrausgabe, die ihm aus seiner Verbindung mit dem Herzogthume erwachse, übernehmen könne. Es sei richtig, diese Verbindung sei ein unnatürliches Band. Aber aus der Trennung würde Birkenfeld mehr Vortheil haben, als das Herzogthum aus der Verbindung Nachtheil. Jetzt Birkenfeld mehr zu belasten, dafür sehe er keinen Grund ein. Wenn gesagt sei, daß, weil man einmal die Stimme mit Ja abgegeben habe, es jetzt gewissermaßen eine Ehrensache sei, daran festzuhalten, so sei dies ein falsches Ehrgefühl, sich deshalb einer besseren Belehrung zu verschließen. So lange er im Saale anwesend sei, wäre es mehrere Male passiert, daß ein intelligentes Mitglied bei der zweiten Lesung anders gestimmt habe, als bei der ersten Lesung. Deshalb könne er nur rathen, nach dem, was ihm vorliege, für den Antrag der Regierung zu stimmen.

Reg.-Kommissär **Muhtrat**: Er wolle aufmerksam machen auf einen Umstand, der erst neuerdings hervorgetreten und für den Antrag der Staatsregierung noch geltend zu machen sei. Es sei nämlich höchst wahrscheinlich geworden, daß das Institut der Auktionsverwalter in Birkenfeld bereits in nächster Zeit aufgehoben werden müssen und hiermit die Abgabe, welche diese von ihren Gebühren an die Staatskasse



des Fürstenthums zahlen, wegfallen. Diese Abgabe betrage jährlich 4240 Thlr., ein für Birkenfeld sehr erheblicher Ausfall, welcher für die Finanzperiode eine Summe von 10,000 Thlr. ausmache, wenn die Aufhebung auch erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres erfolgen sollte. Wenn die Herren außerdem noch die Quote erhöhen sollten, so würde sich ein so erhebliches Deficit ergeben, daß es nicht möglich sei, alle Ausgaben, die im Voranschlage vorgesehen seien, zu bestreiten. Muthmaßlich würden Anlagen unterbleiben müssen, die im Interesse des Landes äußerst wünschenswerth seien. Er erinnere daran, daß der nach dem gedruckten Voranschlage sich herausstellende Ueberschuß von 17,000 Thlr. in Folge der neuesten Beschlüsse über die Straßenbauten und den Ankauf der Kaserne aufgezehrt werde und daß die Erhöhung der Quote das Deficit auf 15—16,000 Thlr. steigern werde. Das seien doch Momente, welche Berücksichtigung verdienen.

Wenn er noch einen Blick auf den Bericht der Minderheit Schildt werfe, so glaube er nicht, die auf Seite 841 desselben aufgestellte Berechnung nach dem, was der Abg. Doyen bereits über sie gesagt habe, einer näheren Prüfung unterziehen zu sollen. Einestheils sei dieselbe nicht recht verständlich, andernteils nicht richtig, aber er brauche hierauf nicht weiter einzugehen, da die ganze Grundlage der Berechnung unhaltbar sei. Wenn gesagt werde, beim Zugrundelegen der Bevölkerungsziffer müsse Birkenfeld so und so viel zahlen, dieselbe sei nicht zu Grunde gelegt, deshalb sollte Birkenfeld nur so viel zahlen, zahle also so und so viel zu wenig — so falle das in sich zusammen, da die Bevölkerungsziffer eben eine ganz verwerfliche Grundlage sei. Die Staatsregierung habe dies früher ausgeführt und der Landtag habe sich mit überwiegender Mehrheit mit der Ansicht derselben einverstanden erklärt. Einige andere Punkte im Berichte, die zu einer irrigen Auffassung Anlaß geben könnten, dürfe er jedoch nicht unerwähnt lassen.

Auf der ersten Seite werde gesagt, daß die Kosten des norddeutschen Bundes der Centralkasse des Großherzogthums zugetheilt und durch die bedeutende Bevölkerung Birkenfelds außerordentlich erhöht würden. Er verstehe dieses folgendermaßen: es sei jetzt um so mehr Grund, die Bevölkerungsziffer in Betracht zu ziehen, als früher, weil die Kosten des norddeutschen Bundes nach der Bevölkerung vertheilt würden. Dagegen müsse er bemerken, daß die Summe, welche gegenwärtig an Bundeslasten vertheilt werde, viel geringer sei und nur die Hälfte der früheren betrage. Früher seien die Militärkosten auch nach der Bevölkerung vertheilt, damals aber etwa doppelt so hoch gewesen, als diejenigen Centrallasten, die jetzt nach der Bevölkerung des Bundes vertheilt würden, d. h. die Matrikularbeiträge, nicht die indirecten Steuern, welche auch noch eine Einnahme des Bundes bildeten.

Wenn ferner in dem Berichte bemerkt werde, daß die Minorität sich nicht der Ansicht der Staatsregierung anschließen könne, daß der Beitrag des Fürstenthums Birken-

feld zu den Centrallasten wesentlich im Herzogthum verwendet werde, so bemerke er dagegen, daß in der Vorlage nicht gesagt sei, daß der Beitrag Birkenfelds im Herzogthume, sondern daß allgemein die Ausgaben für die Centrallasten größtentheils im Herzogthume ihre Verwendung fänden. Denn die, welche das Herzogthum aufbringe, würden jedenfalls im Herzogthume, die, welche die Fürstenthümer aufbringen, nicht innerhalb, sondern außerhalb derselben verzehrt.

Auffallend sei es ihm gewesen, daß, wenn man ein so wesentliches Gewicht auf die Bevölkerungsziffer lege, sich nicht gefragt habe, wie viel in diesem Falle das Herzogthum beizutragen habe. Dasselbe würde gewiß noch mehr als 77% bezahlen müssen.

Auffallend sei ihm ferner eine andere im Berichte aufgestellte Behauptung gewesen, daß nämlich die Incorporation von Ahrensböck ohne Schaden und ohne Nutzen für das Herzogthum bleibe. Die dickleibigen Verhandlungen über die Incorporation hätten in dieser Beziehung schon Berechnungen aufgestellt. Er wolle die Zahlen in Kürze vorsehen.

Sämmtliche Centrallasten des Großherzogthums einschließlich Ahrensböcks betrügen 500,000 Thlr. Davon solle nach der Vorlage das Herzogthum 77,4%, also ca. 387,000 Thlr. tragen. Wenn Ahrensböck nicht da wäre, so würden die Centrallasten für die dreijährige Periode sich um 25,233, also jährlich sich um 8411 Thlr. verkleinern. Dann würde tragen Oldenburg 81% von (500,000 — 8411 Thlr.) mache 398,200 Thlr. Vergleiche man dieses Resultat mit dem obigen bei der Incorporation Ahrensböcks sich herausstellenden, so ergäbe das für das Herzogthum einen jährlichen Gewinn von 11,200 Thlr. Das sei eine Berechnung, gegen deren Richtigkeit sich nichts einwenden lasse.

Lübeck sei bekanntlich noch mehr im Vortheil, aber da Herr Wulff nicht mehr anwesend sei, so brauche er denselben wohl nicht mehr zu beweisen. Der Nachtheil Birkenfelds sei allerdings nicht übermäßig groß, er betrage 8% von 8411 Thlr., mache also 6—700 Thlr., dem ein Vortheil des Herzogthums von 11,200 Thlr., ein solcher Lübeck, der sich noch viel höher beziffere, gegenüberstehe. Das seien sehr wesentliche Billigkeitsrückichten für Birkenfeld, denen man Rechnung tragen müsse, indem man den Vorschlag der Staatsregierung, die Quote desselben statt auf 8, auf 7,6% festzusetzen, acceptire. Unrichtig sei endlich die Bemerkung im Berichte, daß die von der Staatsregierung für das Herzogthum in Aussicht gestellten Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen in den ersten Jahren wohl kaum die zu zahlenden Zinsen für das Anlagekapital übersteigen würden. Bekannt sei es, daß in einer später an den Landtag gelangten neuen Vorlage der Staatsregierung, ausgeführt sei, daß die Betriebsüberschüsse unserer Eisenbahnen die Zinsen des Anlagekapitals nicht nur decken, sondern erheblich übersteigen würden. Die Zinsen ständen fest für 1870, in den späteren Jahren würden sie sinken. Für 1870 betrügen sie 111,700 Thlr., dagegen seien an Betriebs-

überschüssen in den Voranschlag aufgenommen für 1870: 114,000 Thlr., für 1871: 128,000 Thlr., für 1872: 144,000 Thlr. Daß diese Steigerung fort dauern werde, könne man unbedenklich annehmen. Daß der Durchschnitt der 6jährigen Quotenperiode dann so viel Betriebsüberschüsse ergeben werde, als der Voranschlag für 1872 in Aussicht stelle, nämlich 144,000 Thlr., sei wahrscheinlich. Nähme man hiervon die Zinsen für 1870 ab, so ergäbe sich hieraus ein jährlicher Ueberschuß von 32,000 Thlr., ein Moment, welches bedeutend bei der Quotenberechnung für Birkenfeld und gegen das Herzogthum in die Waagschaale falle.

Das andere Moment sei von der Minderheit nicht beanstandet, daß nämlich die Zinsen der 45,000 Thlr. dem Fürstenthum nicht angerechnet werden könnten, da das Kapital bereits in der nächsten Finanzperiode zu den laufenden Ausgaben vollkommen verwandt werde.

**Abg. Ahlhorn:** Von zwei Seiten, von dem Herrn Regierungs-Kommissär wie von dem Herrn Abg. Hoyer, sei hervorgehoben, daß die Bevölkerungsziffer bei den hier fraglichen Berechnungen nicht zu Grunde gelegt werden könne. Allerdings habe der Landtag einen früheren Antrag, den der Abg. Hoyer mit seinem Freunde Wulff in Betreff der Militärausgaben gestellt habe, mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, nicht weil derselbe nach den Verhältnissen des Fürstenthums Birkenfeld unrichtig, sondern weil eine solche Vertheilung der Militärlasten nach dem Staatsgrundgesetze nicht zulässig sei. Daß aber bei den Quoten das Moment der Bevölkerung nicht in Betracht zu ziehen sei, wäre nirgends ausgesprochen. Es sei richtig, daß Birkenfeld durch die Aufhebung des Institutes der Auktionsverwalter in seinen Einnahmen eine Einbuße erleiden werde, aber diese würde die zuerst von der Staatsregierung vorgeschlagene Quote von 8,6% kaum auf 8,5 ermäßigen. Uebrigens komme dieser Umstand auch dann erst in Betracht, wenn wirklich die Aufhebung erfolgt sein sollte. Durch die Einführung der oldenburgischen Auktionatorordnung würde aber das Fürstenthum indirect wieder einen Vortheil haben, indem dann die Verkäufer und Käufer nicht mehr die hohen Procente tragen müßten, die der Auktionsverwalter eben in Folge der staatlichen Abgaben ihnen jetzt auferlegte. Der Abg. Hoyer habe ferner gesagt, daß die Justizverwaltung in Birkenfeld eine sehr theure sei. Auch er sei in erster Linie dafür, dieselbe zu ermäßigen. Die Verwaltung des Fürstenthums sei bereits vereinfacht, während Lübeck noch die alte kostspielige Verwaltung trage, ein Moment, welches auch Berücksichtigung verdiene. Uebrigens sei er der Ansicht, die einmal der Abg. Niebour ausgesprochen habe: „Ueberstürzen Sie sich nicht, aber wenn Sie einmal wohlüberlegte Beschlüsse gefaßt haben, dann halten Sie an denselben fest.“ Jetzt sei über die Quoten bereits viermal abgestimmt, nun auf einmal wieder umstimmen, das würde die Versammlung demoralisiren und ein schlechtes

Licht auf den Landtag werfen, der ja sonst in allen Punkten der Regierung entgegengekommen sei.

**Abg. Wajing:** Er wolle nur einige Bemerkungen gegen die Minorität richten. Wenn dieselbe behaupte, daß das Herzogthum keinen Vortheil von den Beiträgen Birkenfelds zu den Centrallasten habe, da dieselben größtentheils in die Bundeskasse flößen, so möchte er diese Behauptung doch bezweifeln. Man solle nur einmal von Oldenburg nach Heppens fahren. Dort im Norden entstände auf Bundeskosten eine große Stadt und das Herzogthum habe Vortheil von derselben. Ferner sei in dem Berichte gesagt, daß Birkenfeld eine Last für das Land sei. Wahrscheinlich müsse es denn auch schon früher eine Last gewesen sein. In den letzten 20 Jahren aber habe Birkenfeld für die Civilliste 252,000 Thlr., an sonstigen Beiträgen für die Centrallasten circa 400,000 Thlr., im Ganzen circa 652,000 Thlr. nach Oldenburg geschickt, die das Herzogthum ohne Birkenfeld allein würde aufbringen haben müssen. Ebenso stehe es mit dem Wildenburger Kapital. Hätte der Forstfiskus das Holz nach und nach hier an die Eingefessenen gegeben, so würden wir jetzt nicht das Kapital gewonnen haben.

Wenn Birkenfeld in den letzten Jahren 652,000 Thlr. gezahlt habe, so habe das Herzogthum dadurch ein Kapital von gleichem Betrage gewonnen. Also könne Birkenfeld unmöglich eine Last sein. Er wolle die Versammlung noch schließlich an das Wort eines früheren birkenfeldischen Abgeordneten erinnern: „Wollen Sie uns nicht mehr haben, dann werfen Sie uns wenigstens nicht weg, wie eine ausgepreßte Citrone.“

**Abg. Schomann:** Nur ein paar Worte gegen den Abgeordneten Ahlhorn, der gesagt habe, daß der Landtag demoralisirt würde, wenn er nicht an einem einmal gefaßten Beschlusse festhalte. Das sei ein sehr starker Ausdruck und er würde häufiger Gelegenheit haben, denselben Vorwurf in anderen Abstimmungen an die Herren der Minorität zu richten. Oft komme es vor, daß bei einer neuen Debatte eine erneute Prüfung eintrete und daß man durch diese, auch wenn die Gründe dieselben geblieben seien, eine andere Ansicht von der Sache gewinne. Er gäbe gerne zu, daß nicht gerade ganz neue Momente vorgebracht seien, aber es sei nicht zu verkennen, daß dieselben jetzt in schärferer und präciserer Fassung vorlägen. Etwas Neues sei aber doch zu erwähnen. Er habe bereits früher darauf hingewiesen, daß Birkenfeld durch die Aufhebung des Institutes der Auktionsverwalter einen jährlichen Ausfall von 4200 Thlr. erleiden werde. Damals habe er diesen Ausfall aber nur als wahrscheinlich hingestellt, jetzt aber sei es entschieden, daß die Aufhebung des Institutes früher zu erfolgen hätte, weil dasselbe mit den Prinzipien der neuen Gewerbeordnung in Widerspruch stände. Man wolle nur versuchen, dasselbe bis zum Ende des Jahres 1870 zu erhalten. Für 1871 aber stände fest, daß Birkenfeld dann eine Einbuße von jährlich 4—5000 Thlr. erleiden werde. Der Abgeordnete Ahlhorn habe bemerkt, daß dieser

Ausfall nicht in Betracht kommen könne, weil er indirekt dem Lande wieder zu Gute käme. Dieser Schluß sei wohl nicht richtig. Den Einzelnen werde die Aufhebung allerdings wohl Vortheil bringen. Wenn aber das Ganze hierdurch Vortheile haben solle, so sei dieß ein falscher Schluß. Denke man sich in einem Staate eine Gewerbesteuer, die doch den Zweck habe, die Einnahmen des Staates zu vermehren. Wenn dieselbe nun wegfalle, so würde der Einzelne gewiß Vortheil haben, aber wenn derselbe Vortheil nun indirekt auch dem Staate zu Gute kommen solle, so werde es für seine Einnahme ja gleichgültig gewesen sein, ob eine Gewerbesteuer existirte oder nicht. Man solle sich durch den Vorwurf der Demoralisation nicht abschrecken lassen, seine Stimme nach besserer Ueberzeugung anders abzugeben als bei der ersten Lesung. Man solle das Fürstenthum nicht ruiniren und zu Schritten treiben, die auch dem Großherzogthum verderblich werden könnten.

Abg. **Bargmann**: Der Abgeordnete **Ahlhorn** habe mit großer Emphase und unter Berufung auf den Ausspruch eines früheren Mitgliedes des Landtages ausgerufen, daß man sich nicht hinreißen lassen solle, von einem wohlüberlegten Beschlusse abzugehen. Wenn der Abgeordnete **Ahlhorn** damit nur im Allgemeinen habe sagen wollen, daß Wankelmuth Tadel verdiene, so könne er seinen Ausdrücken nur beipflichten. Aber hier ständen nicht Prinzipien in Frage, die Jeder lange mit sich herumtrage und überlege, sondern eine Berechnung, und zwar eine sehr komplizierte Berechnung, insofern als neben den eigentlichen Ziffern auch Faktoren anderer Natur zu berücksichtigen seien. Bei derartigen Operationen könne es außerordentlich leicht vorkommen, daß Jemand nicht sofort die richtige Ansicht von der Gruppierung der einzelnen Faktoren gewinne, sodaß also ein Fehler möglich sei. Dann dürfe man aber die Konsequenz nicht soweit treiben, daß man, trotzdem ein Fehler in der Rechnung vorgefallen, an derselben glaube festhalten zu müssen. Das thue man nicht einmal in eigenen Angelegenheiten, bei welchen auch der Consequenteste nicht unterlasse, dies Exempel zu rectificiren, um viel mehr sei es aber Pflicht, von der ursprünglichen Rechnung abzugehen, wo man einsehen müsse, daß man zu Ungunsten eines Dritten sich verrechnet habe.

Abg. **Ahlhorn**: Auf das, was der Abgeordnete **Schomann** gesagt habe, wolle er nicht eingehen. Solche Ausrufe habe man schon öfter gehört. Wenn der Abgeordnete **Bargmann** sage, daß es sich hier nicht um Prinzipien, sondern um Zahlen handle, so müsse er noch einmal anführen, daß grade die Minorität **Schildt** sich auf die Berechnungen der Regierungsvorlage berufe und diese seien nicht widerlegt.

Abg. **Lübben**: Wahr sei es, daß das Fürstenthum Birkenfeld zu viel Lasten trage, aber ebenso wahr sei es, daß das Herzogthum überlastet sei und wahrscheinlich werde dasselbe in Cutin der Fall sein. Das rühre aber allein von den allzuhohen Militärlasten her. Von Oldenburg sei in der Vorlage wenig die Rede und könne es

darnach scheinen, als ob hier Alles glänzend sei. Ja, wenn wir erst soweit wären, daß wir trocken fahren könnten, wie in Birkenfeld und Cutin? Aber dann müßten wir jedenfalls noch eine Million für Chaussees ausgeben, um aus dem Sumpf zu kommen. Jetzt säßen die Leute noch so darin, daß sie oft 7 Monate lang ihre Pferde nicht anspannen könnten. Wenigstens noch 1 Million Zuschuß müsse der Staat, abgesehen von den Beiträgen der Gemeinden, hergeben, und dann kämen noch die anderen Ausgaben der Gemeinden für Anlegung von Canälen, für Verbreiterung der Siele u. s. w. Der Staat müsse Schulden machen, aber auch die Gemeinden, und was für welche! Es sei nicht alles Gold, was glänze! Von Birkenfeld sei viel, vom Herzogthume gar nicht die Rede, das Herzogthum habe 325,000 Zück, wo in den Steuerrollen erst eine Null, dann ein Komma, dann ein Bruch komme. Was könnten die denn steuern! Das müßten die wenigen Anderen thun und wenn man diese zusammenzähle, dann bliebe auch kein Herzogthum, sondern nur ein Fürstenthum, während in Lübeck Alles steuerpflichtig, in Birkenfeld aber nur wenig sei, was nicht Steuern zahle. Er wolle dieß nur angeführt haben, um zu zeigen, daß er heute nicht so stimme, weil er neulich so gestimmt, sondern weil er sich die Sache gründlich überlegt habe.

Abg. **Bargmann**: Nur ein paar Worte gegen den Abgeordneten **Ahlhorn**. Derselbe habe ausgeführt, daß nicht in Zahlen der erste Antrag der Regierung als unrichtig nachgewiesen sei. Wenn das gegen seine Ausführungen gerichtet sein solle, so träte das nicht zu. Er habe gesagt, daß die Schwierigkeit der Operation darin liege, die allgemeinen Gesichtspunkte der Billigkeit neben den Zahlen richtig zu gruppiren. Wenn man auch in Zahlen dasselbe Fazit gewinne, wie die Regierungsvorlage, so erfordere doch lediglich die Gerechtigkeit, daneben auch alle anderen in Betracht kommenden Faktoren in Rechnung zu ziehen.

Abg. **Soyer** als Berichterstatter der Mehrheit: Die ganze Zerfahrenheit, die ganze Verwirrung in dieser unerquicklichen Quotenangelegenheit sei hauptsächlich daher gekommen, daß man Momente in die Abschätzung hineingebracht, die nicht hineingehörten, wie das Bevölkerungsmoment. Dabei habe man sich nicht klar gemacht, daß dieses doch nur nach Verhältniß seiner Steuerkraft in Rechnung gebracht werden könne. Wenn man auf die Vereinfachung der kostspieligen Verwaltung des Fürstenthums hinweise, so sei das ebenfalls eine Frage, die gar nicht hierher gehöre. Wir hätten es hier mit den Quoten zu thun und nicht mit der Verwaltung. Entschieden müsse er Protest dagegen einlegen, wenn man den Landtag demoralisirt nenne, falls er seine in erster Lesung gefaßte Meinung nach besserer Belehrung bei der zweiten umändere. Ueberzeugungstreue sei eine sehr gute Sache, wenn sie sich auf triftige Gründe stützen könne. Wenn dies aber nicht der Fall sei, so habe sie gar keinen Werth. Wir hätten es hier nicht mit Gefühlen zu thun, sondern mit



einem klaren Rechenegempel, bei welchem der Verstand den Ausschlag gebe. Wenn es feststände, daß man von einem einmal gefaßten Beschlusse nicht Abstand nehmen dürfe, so sehe er nicht ein, weshalb man überhaupt eine zweite Lesung eingeführt habe und jetzt sogar noch eine dritte Lesung der Gesetzentwürfe wolle. Sonst müsse er jedes Wort bedauern, welches gesprochen werde. Denn schon an die erste Lesung träten wir heran, nachdem wir die Sache ordentlich überlegt hätten und dann wäre eigentlich jede Debatte überflüssig.

Der Antrag der Mehrheit wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Mit „Nein“ antworten die Abgeordneten: von Hammel, Huchting, Lübben, Müller, Oldejohanns, Ramien, Rudebusch, Schildt, Selkman, Strodt-hoff, Stukenborg, Willers, Abels und Ahlhorn.

Mit „Ja“ antworten die Abgeordneten: Hoyer, Hullmann, Wassing, Propping, Russell, Schomann, Schwegmann, Bargmann, Bünne Meyer, Cammann, Gilks, Gissel, Gräpel.

Beurlaubt ist der Abg. Bulling.

II. Mündlicher Bericht des Jagdausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Wenn der Ausschuß keinen schriftlichen Bericht abgestattet habe, so entschuldige das die Kürze der Zeit, als auch der Umstand, daß man zeigen wollte, daß es möglich sei, auch ohne einen schriftlichen Bericht den Entwurf eines Gesetzes zu berathen. Er habe diesen Schritt von dem schriftlichen zum mündlichen Verfahren gethan, in der Hoffnung, daß sich keine Unzuträglichkeiten hierbei herausstellen würden. Der Hauptpunkt, der abzuändern wäre, sei gewesen, das Prinzip der Zwangsverpachtung aus dem Entwurfe zu entfernen. Für dieses sei im Ausschusse auch nicht eine Stimme laut geworden. Würde man dasselbe annehmen, so würde man den Rechtsanschauungen unseres Volkes durchaus widersprechen und die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß Jeder auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben könne, illusorisch machen. Im Ausschusse seien andere Stimmen laut geworden, daß es wünschenswerth sei, wenn die Minorität sich der Majorität der innerhalb eines bestimmten Bezirkes wohnenden Grundbesitzer unterwerfen solle und man habe sich das Verhältniß etwa  $\frac{4}{5}$  zu  $\frac{1}{5}$  gedacht. Nach längerer Berathung habe man indeß es für angemessen gefunden, dieses Prinzip ganz fallen zu lassen und das wieder herzustellen, was früher gültig gewesen sei. Die Hauptgesichtspunkte des Ausschusses seien gewesen, die Jagd den Grundbesitzern sowie den Jägern erträglich zu machen, sowie eine bessere Schonung des Wildes und eine leichtere Ausübung der Jagd herzustellen. Wenigstens habe man jetzt den Fortschritt erreicht, daß alle Bestimmungen sachlich zusammengestellt seien, sodas Jeder sich über seine Rechte und

Pflichten leicht instruiren könne. Bei den einzelnen Artikeln werde er die Motive anführen, welche den Ausschuß zu abweichenden Anträgen veranlaßt hätten.

Antrag 1 und 2 des Ausschusses zu Art. 1 lauten:

Nr. 1.

Nach §. 1 ist als §. 2 folgende Bestimmung in den Artikel aufzunehmen:

Derjenige, welchem die Nutznießung eines fremden Grundstückes kraft eines dinglichen Rechts oder als Theil einer Befoldung zusteht, hat für die Dauer seiner Nutznießung statt des Eigenthümers jenes Grundstückes alle Rechte, welche nach diesem Gesetze dem Grundeigenthümer beigelegt sind.

Nr. 2.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Zu Antrag 1:

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Es hätte im Ausschusse die Frage entstehen müssen, ob der Nießbräucher, z. B. der Pfarrer, welcher Grundstücke als Theil seiner Befoldung in Besitz und Genuß habe, vor oder neben oder nach dem Eigenthümer die Jagd auf den Grundstücken beanspruchen könne. Da aber das Eigenthum von dem dinglichen Rechte des Nutznießers ganz absorbiert würde, und die Ausübung der Jagd ja auch eine Nutzung des Grund und Bodens sei, so habe der Ausschuß die in seinem Antrage 1 formulierte Bestimmung treffen zu müssen geglaubt, um so mehr, als durch eine gleichzeitige Berechtigung nur Collisionen entstehen würden.

Die Ausschußanträge 1 und 2 wurden angenommen.

Die Ausschußanträge 3 und 4 zu Art. 2 lauten:

Nr. 3.

das Wort „Iltisse“ zu streichen und nach dem Worte „Enten“ zu setzen: Lüten, Ribitze.

Nr. 4.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Zu Antrag 3:

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Der Ausschuß habe geglaubt, daß man dem Iltisse, diesem Gierdiebe, nicht die Ehre eines Jagdwildes einräumen dürfe, daß dagegen Ribitze und Lüten in die Zahl der jagdbaren Thiere aufzunehmen seien. Anträge 3 und 4 werden angenommen.

Der Ausschußantrag 5 lautet:

Nr. 5.

Die Artikel 3—14 abzulehnen und statt derselben folgende Artikel anzunehmen:

Artikel 3.

§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden schriftlichen Erlaubniß andern Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher



oder dem Bauervogte und die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers beziehentlich Bauervogts amtlich beglaubigt wird.

§. 2. Den Erlaubnißschein (§. 1.) muß Jeder bei Ausübung der Jagd bei sich führen.

§. 3. Beim Wechsel des Grundbesitzes bedarf es nicht der Ausstellung eines neuen Erlaubnißscheines, aber die zur Ausübung der Jagd ertheilte Erlaubniß kann vom jagdberechtigten Grundeigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu jeder Zeit, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist, zurückgenommen werden, ohne daß dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch zulässig ist.

§. 4. Des im §. 1. erwähnten besonderen Erlaubnißscheines bedarf es nicht

- a) für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie bei Ausübung der Jagd auf deren Privat- sowie auf den Staats- und Kronsgütern;
- b) für die Forstbeamten bis zum Förster abwärts und deren Begleiter, insoweit die Jagd auf den Staats- und Kronsgütern ausgeübt wird.

#### Artikel 4.

Die Ausübung der Jagd auf einzelnen Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Korporation, wozu auch die Markengenossenschaft zu rechnen ist, sich befinden, muß nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde oder der Korporation entweder gänzlich ruhen, oder verpachtet, oder durch verpflichtete Schützen ausgeübt werden.

Der Jagdpächter sowie der Schütze haben in einem solchen Falle bei Ausübung der Jagd einen amtlichen Ausweis über ihre Berechtigung bei sich zu führen.

#### Artikel 5.

§. 1. Wenn mehrere Grundeigentümer die Jagd auf ihren Grundstücken gemeinschaftlich verpachten wollen, so können sie zu Protokoll des Gemeindevorstehers oder eines Andern, der aufs Protokoll beeidigt ist, Jemanden bevollmächtigen, um für sie die Jagd zu verpachten und die Aufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte hat die Erlaubnißscheine für den Pächter auszustellen und ist bei der Beglaubigung solcher Scheine amtlich zu bemerken, daß der Aussteller derselben als Vertreter der betreffenden Eigentümer sich legitimirt hat.

§. 2. Die Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

#### Artikel 6.

Der jagdberechtigte Grundeigentümer, der Pächter

einer Jagd, sofern es nicht in dem Erlaubnißscheine ihm verboten worden, und Jeder, dem es vom Grundeigentümer im Erlaubnißscheine gestattet ist, darf Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.

Zu Art. 3:

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Dieser Artikel erfasse den Kern der Sache. Die Art. 3—14 der Regierungsvorlage seien vom Ausschusse gestrichen, weil sie das Prinzip der Zwangsverpachtung enthielten. Auf diese Weise sei das Recht der freien Ausübung der Jagd wiederhergestellt, obschon der Ausschuß der Ansicht gewesen sei, es möglichst zu erleichtern, daß die Grundbesitzer fremden Personen die Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden gestatten. Allerdings dürfe diese nicht geschehen ohne amtliche Erlaubniß, aber der Ausschuß habe hier die Erleichterung getroffen, daß die Unterschrift des Grundeigentümers unter dem Erlaubnißschein einfach vom Gemeindevorsteher oder Bauervogte beglaubigt werden könne. Hierbei habe der Ausschuß jetzt noch den Antrag zu stellen, auch den Feldhütern dieses Recht der Beglaubigung zu gestatten. Deshalb Antrag

Art. 3 §. 1 hinter „Bauervogte“ einzuschalten: „oder dem Feldhüter“ und hinter „Bauervogts“ zu setzen: „oder Feldhüters“.

Im §. 3 sei es wichtig, daß beim Wechsel des Grundbesitzes nicht ein neuer Erlaubnißschein ausgestellt zu werden brauche, während nach dem bisherigen Gesetze Keiner ohne Erlaubniß des Eigentümers dessen Grund und Boden betreten dürfe und bei jedem Wechsel desselben, sei es durch Kauf oder Erbfall, ein neuer Schein ausgestellt werden müßte. Das hätte zur Folge gehabt, daß Mancher, der in gutem Glauben auf Grund des alten Scheins den Grund und Boden eines Andern betreten und gejagt hätte, in Strafe gefallen wäre, weil er den Wechsel im Besitze nicht beachtet hätte.

Die Debatte wird vom Präsidenten auf Art. 3 beschränkt.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Die Staatsregierung bebaure, daß der Ausschuß sich veranlaßt gesehen, das Nichteingehen auf die Berathung der Art. 3—14 des Entwurfs zu empfehlen. Als der Landtag auf Antrag des Herrn Berichterstatters in seiner Sitzung vom 4. Februar d. J. den Beschluß faßte, die Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session den Entwurf eines Jagdgesetzes einzubringen, habe die Staatsregierung natürlich nicht annehmen können, daß es lediglich auf eine Verschärfung der bereits bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen abgesehen sei. Ein vollständiges Jagdgesetz enthalte in allen anderen Staaten auch noch andere Bestimmungen und die Staatsregierung habe sich deshalb für verpflichtet halten müssen, ein derartiges umfassendes Jagdgesetz vorzulegen. Die Staatsregierung sei auch jetzt noch der Ansicht, daß ein wirthschaftlicher Nutzen aus der Jagd nur gezogen werden könne, wenn alle Grundstücke, die zu klein wären, um auf ihnen selbständig die Jagd auszuüben, zusammengelegt



werden müssen, um die Jagd durch Verpachtung oder gemeinschaftliche Jäger nutzbar zu machen. Sie sei ferner noch überzeugt, daß den Nachtheilen, welche der jetzige Zustand mit sich führe, daß nämlich der einzelne Grundbesitzer nicht geschützt sei gegen die Beeinträchtigungen Anderer bei Ausübung der Jagd, nicht anders begegnet werden könne, als durch ein Jagdgesetz, welches das Prinzip der Zwangsverpachtung aufstelle. Denn die Herren wüßten alle, daß die, welche ein Gewerbe aus der Jagd machen, die größte Neigung haben, die Jagd auf fremde Grundstücke auszudehnen, weil sie das Recht hätten, auf ihren Grundstücken die Jagd auszuüben und diese doch regelmäßig so klein seien, daß es unmöglich sei auf ihnen zu jagen, ohne auf das Land des Nachbarn herüberzugreifen. Schon sei in vielen Gegenden des Herzogthums der Wunsch laut geworden, diese Uebelstände zu vermeiden und die Möglichkeit zu bekommen, aus der Jagd den Nutzen zu ziehen, der unter den jetzigen Verhältnissen gar nicht gezogen werden könne. Wenn man auch auf kleinen Grundstücken jagen und Wild erlegen könne, so stände dieser Nutzen doch nicht im Verhältnisse zu dem damit verbundenen Zeitverluste. Deshalb gerade der Wunsch, einen größeren Nutzen durch gemeinschaftliche Verpachtung der zusammenliegenden kleineren Grundstücke zu ermöglichen. Leider sei die Erfüllung dieses Wunsches durch den Widerspruch Einzelner gehindert worden und häufig durch das Widerstreben grade solcher, die bei Gelegenheit der Jagd auf eigenem Lande auf dasjenige des Nachbarn überzugreifen pflegten. Wenn diese Einzelnen gezwungen werden könnten, sich die Verpachtung gefallen lassen zu müssen, so sei Allen geholfen. Wenn man keine Zwangsverpachtung wolle, so solle man doch wenigstens den Gedanken, wie er früher in Abgeordneten-Kreisen und auch im Ausschusse zur Sprache gekommen, ausführen und es der Majorität der Grundbesitzer, etwa  $\frac{4}{5}$  oder  $\frac{2}{3}$ , überlassen, die renitente Minorität zur Verpachtung zu zwingen. Wenn ein solcher Zwang auf die eine oder andere Weise nicht statuiert werde, sei eine angemessene Regulirung der Jagd nicht möglich. Die Vortheile der Jagd würden nicht erreicht, die Mißstände nicht vermieden. Daß eine derartige Regulirung zulässig sei und keine Beeinträchtigung des im Staatsgrundgesetze gewährleisteten Jagdrechtcs enthalte, sei vom Landtage anerkannt, indem er das Gesetz für Birkenfeld genehmigt habe. Die Abgeordneten aus dem Fürstenthume würden es bestätigen, daß Niemand sich dort nach den Zuständen im Herzogthume sehne, im Gegentheil, nach 1848 seien in Birkenfeld allgemeine Wünsche nach dem Jagdgesetze, wie es vor 1848 bestand und jetzt besteht, laut geworden. Die Staatsregierung verkenne nicht, daß auch der jetzige vom Ausschusse amendirte Entwurf noch Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes enthalte, sodas sie ihn anzunehmen in der Lage sei. Aber sie müsse daran festhalten, daß nur durch Zwangsverpachtung der richtige Zustand werde herbeigeführt werden können. Bei anderen Fällen, z. B. bei Verkoppelungen, wo auch die Majorität be-

schließe und die Minderheit sich ihr unterordnen müsse, habe man kein Bedenken getragen, sogar den Grundbesitz zu entziehen. Deshalb sei kein Grund vorhanden, das Jagdrecht nicht so zu reguliren, daß der Einzelne die Jagd, die er auf seinem kleinen Grundstücke gar nicht ausüben könne, an die Gesamtheit abtrete. Die Staatsregierung sei der Ueberzeugung, daß dieses die einzig richtige Regulirung sei. Auch bestände dieselbe bereits in ganz Deutschland, nur Oldenburg stände allein da und glaube die Staatsregierung, daß auch bei uns früher oder später diese Ueberzeugung durchgreifen werde.

Abg. **Bargmann:** Er könne dem Gesetzentwurfe, wie er in Art. 3—14 wesentlich neue Bestimmungen enthalte, seinen Beifall nicht geben und müsse sich auf den Standpunkt des Ausschusses stellen, welcher das Prinzip der Zwangsverpachtung gestrichen habe. Er sei der Ansicht, daß bei den Verhältnissen unsers Landes der im Art. 1 des Entwurfs angeführte Grundsatz durch die Bestimmungen des Art. 3 vollständig illusorisch gemacht werde, indem in diesem letzteren Artikel das Terrain, auf welchem die Jagd selbständig ausgeübt werden könne, so groß bemessen sei, daß wohl nur Wenige in die Lage kommen würden, auf eigenem Grund und Boden jagen zu können. In der Marsch, wo ihm die Verhältnisse bekannt seien, wären keine zusammenhängende Complexe von 300 Morgen, weshalb Niemand dort auf eigenem Lande würde jagen können, sondern immer würde verpachten müssen. Das Hauptmotiv, welches der Regierungskommissär für die Zwangsverpachtung hingestellt habe, sei das, daß auf diese Weise allein der wirthschaftliche Nutzen aus der Jagd werde gezogen werden können. Aber wenn man bei der Verkoppelung in das Eigenthum eingreife, so seien große wirthschaftliche Rücksichten maßgebend. Aber der wirthschaftliche Nutzen, welcher aus der Jagd gezogen werden könne, sei ein außerordentlich geringer, sodas der kleine Eigenthümer gar nichts oder nur wenige Groschen profitieren werde. Er sei der Ansicht, daß das bisherige Jagdgesetz nicht in dem Sinne mangelhaft gewesen wäre, daß eine ganz neue Regulirung des Jagdrechtcs dringend nothwendig geworden sei.

Im Art. 64 des Staatsgrundgesetzes heiße es:

„Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechtcs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.“

Die Rücksicht der öffentlichen Sicherheit sei durch das bestehende Jagdgesetz bereits genügend gewahrt und keine Veranlassung vorhanden, mehr zu thun. Er habe allerdings gegen das Jagdgesetz, wie es der Ausschuss amendirt habe, wenig einzuwenden und glaube auch, daß man in Beziehung auf Schonzeit und Strafen etwas weiter gehen könne, als früher. Er glaube aber dabei hervorheben zu müssen, daß durch die freie Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden keine solche Unzuträglichkeiten entstünden, wie man annehmen könne,



wenn man das Gesetz und die in demselben festgestellten Strafen ansehe. Unser Volk sei nicht in dem Grade jagdlustig. Noch nirgends hätte er Klagen gehört, daß unfundige Leute mit der Flinte auf die Jagd gehen und die öffentliche Sicherheit gefährden oder daß kleine Leute, verleitet durch Jagdeifer, ihr Tagewerk vernachlässigten. Uebrigens werde die Jagdlust sehr gedämpft, daß, wer auf fremdem Grund und Boden jagen wolle, eine Jagdkarte für 3 Thlr. lösen müsse. Er glaube auch, daß es den Volksanschauungen nicht entsprechen würde, eine zwangsweise Verpachtung der Jagd einzuführen. Die Grundbesitzer seien eifersüchtig auf ihre Souveränität über ihren Landbesitz. Wenn sie auch nicht Schwierigkeiten machen, falls man ein gutes Wort giebt und sie selbst nicht Jäger sind, Anderen die Jagd auf ihrem Lande zu gestatten, so wollen sie doch in dieser Beziehung sich nicht zwingen lassen. Soweit er den Volkscharakter beurtheilen könne, würden sie es aber als eine empfindliche Last fühlen, wenn unabhängig von ihrem Willen Jemand auf ihrem Lande die Jagd auszuüben berechtigt sein sollte. Manchen sei es überhaupt bedenklich, die Jagd auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. Im September, wo die Jagd eröffnet werde, sei das Vieh noch auf dem Lande, seien die Saaten im Entstehen und Vielen komme es unerträglich vor, wenn nun Jemand mit Hunden über ihr Land gehe, das Vieh aufrege und die Saaten niederträte. Möge das auch mehr in der Einbildung beruhen, so müsse man diesen Anschauungen doch Rechnung tragen und Mancher würde sich sträuben, wenn auch in einem kleinen Geldvorthelle ihm ein Aequivalent für die Verpflichtung des Landes an den Jagdpächter gereicht werden solle.

Zu Art. 3 §. 4 b.:

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er beantrage:

Im Art. 3 §. 4 b. des Ausschusses werde hinter „Krongütern“ eingeschaltet: „sowie auf den Privatgütern der landesfürstlichen Familie“.

Diese Privatgüter seien häufig zur besseren Arrondirung mit den Krongütern zusammengelegt oder grenzten doch an dieselben an, und würde doch nicht passend sein, wenn der Förster zwar wohl auf den Krongütern, nicht aber auf den Privatgütern ohne den Erlaubnißschein jagen dürfte.

Zu Art. 3 §. 1.

Abg. **Gräpel**: Der Ausschuß wolle die Ertheilung der Erlaubniß seitens des Grundeigentümers möglichst erleichtern dadurch, daß gestattet werde, daß nicht nur das Amt, sondern auch der Gemeindevorsteher, der Bauervogt und der Feldhüter die Beglaubigung der Unterschrift des Grundeigentümers sollen vornehmen können, wenn noch eine Beglaubigung des Amtes nachfolge. Er könne nicht beurtheilen, ob es nöthig sei, eine Erleichterung in dieser Beziehung zu schaffen und müsse in dieser Beziehung sich auf den Ausschuß verlassen, da er selbst kein Jäger sei. Er bezweifle aber doch, daß eine solche Erleichterung auf die angegebene Weise erreicht werde, wenn auf der einen Seite der Grundeigentümer, der

die Erlaubniß erteilt habe, eines Begeh zum Amte überhoben werde und statt desselben der Bauervogt hingehen solle, um seine Unterschrift beglaubigen zu lassen. Daß das Amt die Unterschrift ohne Weiteres beglaubige, könne ihm schwerlich zugemuthet werden. Wenn es das thäte, würde es gewissenlos verfahren. Der Gemeindevorsteher führe ein Siegel und da könne das Amt allenfalls beglaubigen, daß das Siegel echt sei. Auch könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß auch den Bauervögten und Feldhütern die Beglaubigung überlassen werde. Die Leute seien nicht geeignet dazu, und außerdem lasse das die Gesetzgebung nicht zu. Er glaube, daß es genüge, die Beglaubigung dem Gemeindevorsteher, der ein Siegel führe, allein zu überlassen. Es sei überflüssig, dann noch eine Beglaubigung durch das Amt zu verlangen. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

Art. 3 §. 1 Absatz 1 einzuschalten nach dem Worte „amtlich“ — „oder durch den Gemeindevorsteher“ und sodann Absatz 2 zu streichen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Muffel** als Berichterstatter: Mit dem Antrage des Regierungskommissärs könne er sich Namens des Ausschusses einverstanden erklären. Derselbe habe es nur bedenklich gefunden, ohne Genehmigung des Fürsten anderen Personen ein solches Recht zuzugestehen. Wenn der Regierungskommissär damit einverstanden sei, so könne der Ausschuß seine Bedenken fallen lassen. Was aber den Antrag des Abg. **Gräpel** anlange, so könne er sich nicht mit demselben einverstanden erklären. Es sei bisher schon bei manchen Aemtern vorgekommen, daß der Bauervogt die Unterschrift des Eigenthümers beglaubige und auf Grund dieser Beglaubigung auch das Amt die feine vollziehe. Nach seiner Ansicht sei dies sehr bedenklich und manche Aemter hätten sich deshalb auch geweigert, derartige Beglaubigungen vorzunehmen. Es komme aber in Betracht die außerordentliche Erleichterung, die hierdurch geschaffen werde. Es komme nur darauf an zu constatiren, daß der Grundeigentümer Anderen die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden gestatten wolle. Deshalb solle auch der Gemeindevorsteher, der Bauervogt und Feldhüter beglaubigen können, wenn auch den amtlichen Charakter diese Beglaubigung erst dadurch empfangen, daß nachher das Amt die Unterschrift dieser Officialen beglaubige. Das sei eine einfache Proccedur und werde die Handhabung des Geschäfts sehr erleichtern. Es sei vom Abg. **Gräpel** richtig bemerkt, daß die amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Gemeindevorstehers eigentlich überflüssig sei. Aber hier komme auch das fiskalische Interesse in Betracht, indem für derartige Beglaubigungen vom Amte Gebühren berechnet würden und deshalb sei es nöthig, daß das Amt die Beglaubigung der Unterschrift des Gemeindevorstehers noch vornehme. Das Hauptbedenken gegen den Antrag aber sei folgendes: Wenn man die Beglaubigung ganz allein dem Gemeindevorsteher überlassen wollte, so würde es außerordentlich schwer halten, Jagdscheine zu bekommen. Jeder



müsse dann entweder zum Amte oder zum Gemeindevorsteher. Wer auf dem Lande lebe, wisse aber, wie schwer man sich entschlief, zum Gemeindevorsteher zu gehen. Der Bauervogt und Feldhüter dagegen gingen bei den Leuten herum und könnten bei dieser Gelegenheit leicht die Beglaubigung vornehmen. Er glaube auch, daß das Amt des Gemeindevorstehers dadurch sehr erschwert werde, aber erleichtert, wenn außerdem den Bauervögten und Feldhütern die Beglaubigung überlassen bleibe.

**Abg. Gräpel:** Er müsse wiederholen, daß er in dieser Beziehung mit dem Abg. Russell verschiedener Ansicht sei. Zu ihrer beiden Amtspflichten gehöre es, die Beglaubigung der Unterschriften anderer Personen vorzunehmen. Diese könne geschehen in der Form: N. N. hat in meiner Gegenwart unterschrieben, oder in der Form: N. N. hat in meiner Gegenwart die Unterschrift als von ihm vollzogen anerkannt. Wenn nun das Amt die Beglaubigung vollziehen solle, so müsse die Person selbst, von der die Unterschrift herrühre, zum Amte gehen. Dadurch aber würde keine Erleichterung geschaffen. Denn so gut wie jeder Andere, der seine Unterschrift beglaubigen lassen wolle, müsse auch der Bauervogt zum Amte gehen. Wenn verlangt werde, daß der Beamte ohne Weiteres die Schrift und die Unterschrift des Bauervogts beglaubigen solle, so könne diese Beglaubigung nur so vollzogen werden: Die Unterschrift ist mir bekannt und bezweifle nicht, daß sie von dem Bauervogte herrührt. Solche Beglaubigungen aber hätten keinen Werth. Einen Punkt des §. 3 müsse er noch berühren. Es heiße daselbst: „wenn nicht etwas anderes vereinbart.“ Diese Worte erregten ihm Bedenken. Es könnte ja sein, daß die Erlaubniß erteilt sei nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf längere Zeit, auf 20 Jahre, auf ewige Zeiten. Sollte durch diese Erlaubnißerteilung der Nachfolger gebunden werden? Er gebe dem Ausschusse anheim, sich hierüber zu äußern. Der Absicht des Gesetzes würde es nicht entsprechen, wenn das Jagdrecht für alle Zeiten vom Grund und Boden losgelöst werden könnte.

**Abg. Müdebusch:** Er werde für den Antrag des Abg. Gräpel stimmen, weil er denselben für besser halte, als den Ausschufsantrag. Er habe im Ausschusse einen ähnlichen Antrag zur Sprache gebracht, sei aber nicht mit demselben durchgedrungen.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen.

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Abg. Gräpel befinde sich im Mißverständnisse in Betreff der vom Ausschusse verlangten Beglaubigung. Der Ausschuf wolle nur, daß die Unterschrift des Bauervogts, Gemeindevorstehers oder Feldhüters amtlich beglaubigt werde, aber nicht die Unterschrift des Grundeigentümers. Es sei ein großer Unterschied, ob nur einmal der Feldhüter hin müsse zum Amte, oder nacheinander 200 Personen. Wenn man eine andere Bestimmung aufnehmen wolle, daß lediglich der Gemeindevorsteher oder das Amt beglaubigen könnte, so mache er darauf aufmerksam, daß durch

die alleinige Beglaubigung des Gemeindevorstehers das fiskalische Interesse verletzt werde und dann auch viele Scheine gar nicht würden ausgestellt werden, wenn alle Personen zum Amte oder zum Gemeindevorsteher hin müßten.

Die Anträge des Abg. Gräpel und des Regierungskommissärs werden angenommen und darauf Art. 3 des Ausschusses mit diesen Aenderungen.

Zu Art. 4:

Der Abg. Schwegmann beantragt, demselben folgende Fassung zu geben:

Auf Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde, einer Korporation oder einer Markgenossenschaft sich befinden, kann die Jagd nach dem freien Ermessen der betr. Genossenschaft entweder ruhen, oder verpachtet, oder auch zur Ausübung derselben Schützen angestellt oder Jagdscheine ausgegeben werden. Die hiernach berechtigten Jäger haben desfalls einen vom Gemeindevorsteher oder Verwaltungsamte beglaubigten Schein bei sich zu führen.

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Art. 4 sei wörtlich aus dem früheren Gesetz entnommen. Mit dem Antrage des Abg. Schwegmann sei er einverstanden, nur eine redactionelle Aenderung sei wünschenswerth. Jagdscheine müßten immer ausgestellt werden, sowohl für Pächter wie für Schützen. Aber auch anderen Personen müßten die Korporationen die Jagd unentgeltlich übertragen können.

**Abg. Schwegmann:** Mit dem Abg. Russell sei er einverstanden und werde sich mit dem Ausschusse über die redactionelle Fassung verständigen. Für seine Gegend sei die Sache sehr wichtig, da dort noch viele ungetheilte Marken sich befänden und man sich über die Ausübung der Jagd auf denselben verständigen müsse.

**Reg.-Kommissär Selmann:** In Beziehung auf den Antrag des Abg. Schwegmann erlaube er sich die Bemerkung, daß in demselben auch von Grundstücken der Gemeinde die Rede sei. Nach der Fassung des Antrages müßte, um einen Beschluß der Korporation über die Ausübung der Jagd auf denselben herbeizuführen, die ganze Gemeinde abstimmen und das liege wohl nicht im Sinne des Antragstellers. Fraglich sei es, ob es den Gemeindevorstehern überlassen werden könne, unentgeltlich die Jagd einzuräumen. Das dürfe doch wohl nur gegen Entgelt geschehen.

**Abg. Schwegmann:** Er sei bereit, auch mit dem Herrn Reg.-Kommissär wegen der redactionellen Aenderung Rücksprache zu nehmen und bei der zweiten Lesung einen verbesserten Antrag zu stellen, wenn nur der Sinn seines Antrages beibehalten werde.

Der Antrag des Abg. Schwegmann wird angenommen.

Zu Art. 5:

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Art. 5 werde in Folge des Beschlusses zu Art. 3 noch einer Modifikation bedürfen, welche bei der zweiten Lesung erfolgen solle. Der



Artikel bezwecke, den Grundeigenthümern die gemeinschaftliche Verpachtung ihrer Grundstücke zu erleichtern, indem hiezu keine förmliche Urkunde beim Amte aufgenommen zu werden brauche. §. 2 solle verhindern, daß die Jagd auf ewige Zeiten vom Grundstücke losgelöst und das Staatsgrundgesetz dadurch illusorisch gemacht werde. Das sei dasjenige, was er auf die frühere Bemerkung des Abg. Gräpel noch zu erwiedern habe. Höchstens für die Dauer von 12 Jahren solle verpachtet werden dürfen. Er gebe zu, daß die jetzige Fassung noch einer redactionellen Aenderung bedürfe, welche ebenfalls bei der zweiten Lesung vorgenommen werden solle.

Abg. **Gräpel**: Er habe diesen Passus auch bemerkt. Es ließe sich das Jagdrecht aber auch ohne Verpachtung veräußern, z. B. durch Kauf oder Schenkung. Seine Bedenken seien daher noch nicht vollständig erledigt und müsse er dem Ausschusse anheimgeben, die Fassung des Paragraphen zu vervollständigen.

Art. 5 wird angenommen.

Zu Art. 6:

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Diese Bestimmung sei bereits im Jagdkartengesetze enthalten. Jeder jagdberechtigte Grundeigenthümer oder Pächter einer Jagd dürfe J eden, der eine Jagdkarte besitze, mit auf die Jagd nehmen. Es sei zweckmäßig, diese Bestimmung beizubehalten.

Art. 6 wird angenommen.

Die Ausschußanträge 6 und 7 zu Art. 15 des Entwurfs lauten:

Nr. 6.

Den §. 1 des Artikels so zu fassen: Niemand darf, ohne eine von dem Verwaltungsamte seines Wohnorts auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Boden ausüben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Nr. 7.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Durch die Aenderung solle erreicht werden, daß der Grundeigenthümer bei Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden nicht verpflichtet sei, eine Jagdkarte bei sich zu führen. Dieses bereits 1868 ausgesprochene Prinzip müsse um so eher beibehalten werden, als jetzt das Prinzip der Zwangsverpachtung gestrichen sei. Das Verfahren über die Ausstellung und die Vorschriften über die Verpflichtung zur Führung der Jagdkarten blieben dieselben wie bisher.

Ausschußantrag 6 und 7 angenommen.

Zu Art. 16 und 17 des Entwurfs beantragt der Ausschuß die Annahme derselben.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Zu Art. 18 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 9.

Die Bestimmung im §. 1 unter d. zu streichen.

Nr. 10.

Im §. 2 b. vor dem Worte „bestraft“ zu setzen: „wiederholt“.

Nr. 11.

Im §. 3 statt „Amt“ zu setzen: „Verwaltungsamt“.

Nr. 12.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Der Ausschuß habe die Bestimmung unter d. streichen zu müssen geglaubt, weil dem Verwaltungsamte eine zu weit gehende Befugniß eingeräumt werde dadurch, daß es keine Jagdkarten zu geben brauche an die, welche es zur Führung eines Schießgewehres ungeeignet halte. Das sei eine weitgreifende Bestimmung, die nicht nothwendig und in dem früheren Gesetze auch nicht enthalten gewesen sei. Wenn Jemand unvorsichtig mit dem Gewehre umgehe, so sei dies vom Amte immer nur zu vermuthen, mit Sicherheit lasse sich seitens desselben nichts feststellen. Im § 2 b. habe man das Wort „wiederholt“ eingeschaltet, weil der Ausschuß geglaubt habe, daß eine einmalige Bestrafung noch kein Grund sei, in so harter Weise vorzugehen. In dem früheren Gesetze hätte gestanden „muß“, jetzt sei dafür gesetzt „kann“.

Die Ausschußanträge 9, 10, 11 und 12 werden angenommen.

Zu Art. 19 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 13.

Im §. 1 statt der Worte: „mit dem letzten Januar“ zu setzen: „mit dem letzten Dezember“.

Nr. 14.

Statt des §. 2 a. zu setzen: a. in Thiergärten auf das daselbst gehegte Wild.

Nr. 15.

Nach dem Worte „Monaten“ im §. 2 f. einzuschalten „Januar“.

Nr. 16.

Statt „1. Februar“ im §. 3 unter b. und c. zu setzen: „1. Januar“.

Nr. 17.

Im §. 3 die Bestimmung unter d. zu streichen.

Nr. 18.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Der Antrag 13 enthalte eine sehr wichtige Bestimmung, indem die Schonzeit des Wildes um 1 Monat verlängert sei. Im Monat Januar werde das Wild besonders viel getödtet, weil dann Schnee zu liegen pflege, und außerdem könne es vorkommen, daß die Häsinnen im Januar bereits gespielt hätten. Man würde also den Stamm der Jagd tödten, wenn man die Jagd im



Januar freigeben wolle. Die Bestimmung im §. 3 d. sei gestrichen, weil die Jagdzeit um 1 Monat verkürzt und andererseits die für Hühner um 1 Monat verlängert sei. Der Ausschuß habe noch einen Antrag vergessen:

§. 2 f. nach dem Worte „Enten“ zu setzen „Kibitze und Tüten“.

Abg. **Cammann**: Es sei wohl nicht die Absicht des Ausschusses gewesen, die Jagd auf männliches Roth- und Dammwild und Rehböcke im Januar nicht zu gestatten. Er stellte deshalb folgenden Antrag zu Ausschußantrag 15:

statt „§. 2 f.“ zu setzen „§. 2 d. und f.“

Der Antrag ist unterstützt und werden die Ausschußanträge mit diesen Aenderungen angenommen.

Abg. **Massing**: Nach seiner Meinung befände sich in §. 3 ein Widerspruch. In §. c. sei die Schonzeit für Rehkälber vom 1. Dezember bis 1. Februar bestimmt. In §. 4 sei aber Rehkalb definiert als das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats. Hierin läge ein Widerspruch.

**Präsident**: Die Bemerkung sei wohl gegenstandslos geworden durch den Antrag des Abg. Cammann.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Er bäte den Abgeordneten Massing näher zu prüfen. Durch den Antrag des Abg. Cammann würden seine Bedenken beseitigt.

Der letzte Ausschußantrag, sowie der Antrag des Abg. Cammann wird angenommen und mit diese Aenderungen darauf die Ausschußanträge 13 bis 18.

Zu Art. 20 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 19.

Anstatt der Worte: „den Anfang u. bis darf“ zu setzen: „den Anfang der Jagdzeit alljährlich durch besondere Bekanntmachung um 14 Tage über den im Artikel 19 §. 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus zu verschieben.“

Nr. 20.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Durch diesen Artikel solle das Staatsministerium die Befugniß erhalten, die Eröffnung der Jagd aus Rücksichten der Landescultur noch 14 Tage hinauszuschieben. Die Fassung des Entwurfs sei nicht ganz deutlich und habe deshalb der Ausschuß eine etwas andere Redaction vorzuschlagen:

statt der Worte „den Anfang u. bis darf“ zu setzen: „den Anfang der Jagdzeit (Art. 19 §. 1) alljährlich durch besondere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu verschieben.“

Dieselbe Bestimmung gelte in den benachbarten Ländern. Die Staatsregierung könne jetzt die Eröffnung der Jagd bis zum 14. September hinausschieben, wenn einmal die Früchte besonders gut reifen sollten.

Der Ausschußantrag 19 wird mit diesen Aenderungen angenommen.

Ausschußantrag 21 (Annahme des Art. 21) wird angenommen. Zu Art. 22 hat der Ausschuß beantragt:

Nr. 22.

Statt „Amt“ ist im §. 1 zu setzen: „Verwaltungsamt.“

Nr. 23.

Im §. 2 ist statt „Amt“ zu setzen: „Verwaltungsamt“ und unter Streichung des Schlusssatzes ist nach dem Worte „tödten“ einzuschalten: „und für sich zu verwerthen“.

Nr. 24.

Statt des Wortes „Amtes“ im §. 3 ist zu setzen: „Verwaltungsamtes“.

Nr. 25.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Diese Bestimmung des Art. 22 sei im Interesse der Landescultur gegeben. Daß Amt erhalte die Befugniß, falls der Jagdberechtigte das Wild, das Anderen Schaden thue, nicht selbst tödte, die Tödtung dem Anderen zu gestatten. Der Ausschußantrag unterscheide sich nur dadurch von dem Entwurfe, daß er dem Anderen auch die Befugniß geben wolle, das Wild für sich zu verwerthen. Der Grundbesitzer, dessen Früchte durch das Wild verwüstet werden, solle durch den Besitz des Wildes entschädigt werden.

Es sei kaum zu erwarten, daß diese Bestimmung practisch werden könnte, da schon die Förster dafür sorgen würden, daß durch das Ueberhandnehmen des Wildes kein Schaden für die benachbarten Grundstücke entstehe. Wenn dies aber doch der Fall sein sollte, so werde in dieser Bestimmung ein Mittel gegeben, dem entgegenzutreten.

Reg.-Commissär **Selmann**: Die Staatsregierung könne die von dem Ausschusse vorgeschlagene Abänderung des Entwurfs nicht empfehlen. Der Artikel sei dem Virkenfelder Jagdgesetze entnommen, wo er allerdings mehr Bedeutung habe als hier. Nach dem letzteren müsse der Grundbesitzer das von ihm getödtete Wild dem Jagdberechtigten unentgeltlich überlassen. Der jetzige Entwurf für das Herzogthum ginge weiter und wolle dem Grundbesitzer wenigstens das übliche Schußgeld einräumen. Der Ausschuß gehe aber noch weiter, indem der Grundbesitzer nicht allein das Recht haben sollte, das Wild zu tödten, sondern auch für sich zu verwerthen. Das scheine ihm doch zu weit gegangen, abgesehen davon, daß es gegen die Rechtsregel verstoßen würde, wenn man das fremde Thier, welches Schaden anrichte, auch behalten dürfte. Nur schützen solle man sich gegen dasselbe. Bedenklich sei die Aenderung auch deshalb, weil sie Veranlassung zu unbegründeten Anträgen geben könnte, die nicht aus erlittenem Schaden, sondern aus Jagdlust entsprängen, wenn Jeder wisse, daß er das Wild nicht nur tödten, sondern auch behalten dürfe.



Abg. **Müller**: Er möchte den §. 2 strenger gefaßt haben, indem gesagt werde: „wenn nicht schleunigst geschützt werden“. Er gebe dem Ausschusse anheim, eine solche Aenderung zur zweiten Lesung zu beantragen.

Reg.-Commissär **Selkman**: Das Bedenken des Herrn Vorredners dürfte sich erledigen, da, wenn die Grundstücke nicht zeitig genug geschützt werden, sie auch nicht genügend geschützt werden.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Bei uns sei die Sachlage anders als in Birkenfeld. Nach den jetzigen Vorschlägen des Ausschusses solle jeder Berechtigte auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben dürfen. Wenn das Wild austrete, so habe er die Befugniß, es zu tödten und auch innerhalb der Schonzeit solle das Amt ihm eine solche Befugniß geben können. Warum solle er das Wild, wenn er es schießen dürfe, auch nicht behalten? Er wisse nicht, wer sonst Anspruch auf dasselbe habe. In Birkenfeld fände eine allgemeine Zwangsverpachtung Statt und der Eigenthümer habe nicht die Berechtigung, auf eigenem Grund und Boden zu jagen. Von wem sollte er denn das Schutzgeld verlangen können? Von dem Jagdberechtigten, aus dessen Reviere das Wild komme? Der ließe sich schwer ermitteln.

Reg.-Commissär **Selkman**: Auch nach den Ausschußanträgen sei eine gemeinsame Verpachtung verschiedener Grundstücke doch noch möglich und für diesen Fall paßten die von ihm angeführten Gegengründe.

Abg. **Selkman**: Der Art. 22 spreche nur von dem Schaden, den das Hochwild anrichte, nicht aber von dem, den das Raubwild anrichte. Er beantrage deshalb folgende Einschaltung:

Im Art. 22 werde zwischen den Worten „Grundstücke“ und „erheblichen“ eingeschaltet „das Federvieh auf den Gehöften“ und zwischen den Worten „Wild“ und „ausgesetzt“: „oder durch das Ueberhandnehmen von Raubwild.“

Der Antrag ist bereits genügend unterstützt.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Er mache den Antragsteller darauf aufmerksam, daß es sich lediglich darum handele, während der Schonungszeit dem Amte die hier fragliche Befugniß zu geben. Nach Art. 19 §. 2 b. aber sei jede Schonungszeit für das Raubwild ausgeschlossen und der Antrag deshalb gegenstandslos. Wünsche aber der Antragsteller zu erreichen, daß Jeder das Raubwild tödten könne, auch wenn er nicht berechtigt sei, auf dem Grundstücke zu jagen, so müsse er den Antrag anders formuliren.

Abg. **Selkman**: Er glaube nicht, daß sein Antrag gegenstandslos sei. Im §. 2 sei darauf hingewiesen, daß das Amt verpflichtet sei, für den Schutz der in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke zu sorgen. Es gebe aber auch noch andere Grundstücke und auf diese beziehe sich sein Antrag.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Er müsse entgegenhalten, daß das Amt nur für die Schonungszeit diese Be-

fugniß habe. Der Artikel könne sich daher nicht beziehen auf Raubwild, welches gar keine Schonungszeit habe.

Der Antrag des Abg. **Selkman** wird abgelehnt und darauf werden die Ausschußanträge 22 bis 25 angenommen.

Der Ausschußantrag 26 (Ablehnung des Artikels 23) wird angenommen.

Zu Art. 24 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 27.

Statt der Worte im §. 1: „wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft“ zu setzen: „wird mit Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestraft. Der Jagdberechtigte kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd die öffentlichen Wege an oder in seinem Jagdbezirke mit benutzen, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegensteht.“

Nr. 28.

Im §. 2 statt der Worte: „bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis auf 6 Monaten“ zu setzen: „von 10 bis 50 Thlr. oder auf Gefängniß bis zu 6 Wochen.“

Nr. 29.

Nach §. 2 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§. 1 und 2 mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabgesetzt werden.“

Nr. 30.

Den §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer gewerbmäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen bestraft und kann gegen denselben auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden.“

Nr. 31.

Den §. 4 so zu fassen:

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen, welche zur unberechtigten Ausübung der Jagd benutzt worden, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Nr. 32.

Annahme des Artikels mit den beschlossenen Aenderungen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Die Herren würden ersehen haben, daß der Ausschuß bemüht gewesen sei, die Strafen möglichst herabzusetzen. Diefelben seien dem Vergehen nicht angemessen und entsprächen nicht dem Rechtsbewußtsein des Volkes, welches diese Vergehen nicht für so strafbar halte. Aber grade nach dem Volksbewußtsein habe der Gesetzgeber die Höhe der Strafen zu fixiren. Deshalb habe der Ausschuß die Herabsetzung der Strafen vorgenommen, wenn ihm auch bekannt sei, daß das Gesetz vielleicht keine lange Dauer haben würde, weil auch das Strafgesetzbuch des



norddeutschen Bundes Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdcontraventionen enthalten werde. Aber es sei in der letzten Zeit fraglich geworden, ob in Folge des Reichstagesbeschlusses wegen der Todesstrafe das Bundesgesetz überhaupt zu Stande kommen werde und deshalb habe der Ausschuß die Strafen dem Rechtsbewußtsein unsers Volkes anzupassen gesucht und er glaube das Richtige getroffen zu haben. Er habe im §. 1 das Minimum der Strafe auf 6 Thlr. herabgesetzt. Bereits nach dem jetzigen Gesetze betrage das Minimum 6 Thlr., indem für die Confiscation des Gewehres 5 Thlr. in Anrechnung kämen. Der Ausschuß habe geglaubt, noch weiter gehen zu müssen und deshalb dem Richter die Befugniß gegeben, beim Vorhandensein milderer Umstände die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes zu ermäßigen.

Der Ausschuß müsse zu Art. 24 ferner noch folgendes erwähnen: Dem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd auf den in seinem Jagdgebiete belegenen Wegen zu gestatten, sei durchaus nothwendig, da sonst eine ordentliche Ausnutzung des Jagdgebietes nicht stattfinden könne. Daher der Vorschlag des Ausschusses. Jetzt sei ihm seine Fassung aber noch nicht weit genug vorgekommen. Es müsse dem Jagdberechtigten gestattet sein, auch die an der Grenze seines Jagdgebietes belegenen öffentlichen Wege zu benutzen. Der Ausschuß habe deshalb zum §. 1 noch folgenden Antrag zu stellen:

nach dem Worte „Wege“ einzuschalten: „an oder“ —

Reg.-Commissär **Sellmann**: Die Staatsregierung habe geglaubt, bei Feststellung der Strafbestimmungen an den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund sich um so eher anschließen zu sollen, als die in denselben aufgenommenen Bestimmungen bereits seit langem in Preußen bestanden hätten und nicht zu erwarten stehe, daß der Reichstag eine Aenderung vornehmen werde. Die Befürchtung, daß das Strafgesetzbuch nicht zu Stande kommen werde, theile die Staatsregierung nicht und deshalb müsse sie dem Landtage anheim geben, für die kurze Zeit des Fortbestehens der oldenburgischen Strafgesetze nicht noch abweichende Bestimmungen einzuführen. Jedenfalls sei es nicht richtig, mit dem Ausschusse in §. 4 die Worte „Jagdgewehre und Hunde“ zu streichen. Die Staatsregierung könne keinen Grund dafür erblicken, warum man, wenn Netze, Fallen und alle anderen Vorrichtungen zum Zweck der unbefugten Ausübung der Jagd confiscirt werden sollen, nicht auch die Confiscation auf Gewehre und Hunde erstrecke. Man gerathe hierdurch auch in einen Widerspruch mit der Bestimmung, daß jene „anderen Vorrichtungen“ nach dem Vorschlage des Ausschusses §. 5 confiscirt werden sollen, da doch auch wohl Gewehre und Hunde zu jenen Vorrichtungen gehörten. Wenn man den Grundsatz des Strafrechts als richtig anerkenne, daß die Geräthschaften, mit denen das Vergehen oder die Uebertretung begangen, zu confisciren seien, und denselben bei den Netzen, Schlingen zc. beibehalte, so müsse man ihn nicht bei den Gewehren und Hunden

ausschließen. Es lasse sich nicht dafür anführen, daß das Gewehr ein besonderer kostbarer Gegenstand sei, ein Umstand, der auch bei den anderen Vorrichtungen zutreffen könne. Consequent aber sei es, die Confiscation aller Geräthschaften, mit denen die Contravention begangen werde, auszusprechen.

Abg. **Sellmann**: Der Herr Berichterstatter habe als die allgemeine Tendenz des Gesetzentwurfs hervorgehoben, daß das Wild in der Folge mehr geschützt werden müsse. Er fände, daß im Art. 24 der Schutz des Wildes noch kein genügender sei, indem die Jagd mit Windhunden noch gestattet bliebe. Es gäbe aber keinen größeren Feind des Hasen als den Windhund. Durch nichts würde der Hase mehr ausgerottet als durch diesen. Er stelle deshalb den Antrag:

In Art. 24 §. 1 werde zwischen den Worten „berechtigt ist“ und „die Jagd“ eingeschaltet: „oder mit Windhunden.“

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Gräpel**: Er sei mit dem Ausschusse der Ansicht, daß die Strafandrohungen des Entwurfs unseren Rechtsanschauungen und Verhältnissen durchaus nicht entsprächen und nicht beschlossen werden könnten. Wenn auch der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuches dieselben hohen Strafen androhe, so stände doch dahin, ob dieselben genehmigt würden. Weil auch eine Abänderung im Reichstage möglich sei, so könnte uns diese Rücksicht auf den Entwurf nicht bestimmen, jetzt ein Gesetz zu erlassen mit Strafen, die wir nicht für gerechtfertigt hielten. Der Ausschuß habe die Strafen bereits ermäßigt, aber doch noch nicht weit genug, indem er in §. 3 zulasse, daß der, welcher gewerbsmäßig unberechtigt die Jagd ausübe, mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen bestraft werden solle, d. h. in einem solchen Falle solle Gefängniß von 6 Wochen bis zu 5 Jahren eintreten. Er frage, ob das nach unseren Begriffen eine angemessene Strafe sei für ein solches Vergehen? Er sei der Meinung, daß eine Verletzung des Jagdgesetzes nur als eine Uebertretung, nicht als ein Vergehen anzusehen sei und daß die im §. 1 vorgesehene Strafe unter allen Umständen genüge. Wenn Jemand einmal ein Paar Schlingen gestellt und in denselben einige Hasen gefangen habe, die er zum Verkauf bringe, so sei dies schon ein unberechtigtes, gewerbsmäßiges Ausüben der Jagd und dafür eine Strafe von wenigstens 6 Wochen Gefängniß zu erkennen. Das sei durchaus ungerechtfertigt. Er stelle daher den Antrag:

Im Art. 24 den §. 3 zu streichen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Commissär **Sellmann**: Auf das von dem Vorredner Gesagte müsse er erwidern, daß der Ausdruck „gewerbsmäßig“ wohl nicht so zu verstehen sei, wie derselbe angedeutet habe. Bisher sei es in der Strafrechtspflege noch nicht vorgekommen, daß, wer einmal eine Uebertretung begehe, gleich als gewerbsmäßiger Uebelthäter bestraft werde. Der Begriff „gewerbsmäßig“ setze immer ein wiederholtes Handeln voraus.



Wenn aber feststände, daß der Wilddieb gewerbsmäßig sein Geschäft betreibe, so verliere sein Handeln den Charakter einer Polizeiübertretung. Als Polizeicontravenient sei der wohl zu behandeln, welcher aus Jagdlust oder Unaufmerksamkeit in das Jagdgebiet eines Andern eingreife. Wer aber ein Gewerbe daraus mache, auf fremdem Gebiete zu jagen und das erlegte Wild zu verwerthen, der begehe keine Polizeiübertretung, sondern müsse nach Analogie des Diebes bestraft werden, indem er sich widerrechtlich Wild auf fremden Grundstücken aneigne, dasselbe zu seinem Vortheil verwerthe, und sich ein Einkommen daraus verschaffe. Deshalb sei er als Dieb strenger zu bestrafen, als der, welcher eine bloße Jagdübertretung begehe.

**Abg. Bargmann:** Er stände im Wesentlichen auf dem Standpunkt des Abg. Gräpel, den er als richtig bezeichnen müsse. Er fände die Strafe auch nach den Ausschlußanträgen noch zu hoch. In der Vorlage §. 1 heiße es: „Wer an Orten, an den zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.“ Der Ausschuß wolle diese Strafe auf Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. herabsetzen, daneben aber Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestehen lassen. Er glaube, daß dieser Artikel auch zur Anwendung gebracht werden könnte, wenn Jemand irrtümlich auf fremdem Gebiete jage und daß ein Unterschied nicht gemacht sei, ob allemal oder nach dem Ermessen des Richters auf Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen sei.

Zu §. 2 habe der Ausschuß die Strafe erheblich herabgesetzt, aber als Minimum seien 6 Wochen Gefängniß noch zu streng. Was den §. 3 anlange, so sei er mit dem Abg. Gräpel einverstanden. Zu §. 1 erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen:

die Worte: „oder mit Gefängniß bis zu — —“ zu streichen und nach §. 3 die Worte einzuschließen: „Im Unermögensfalle wird die Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Gefängnißstrafe verwandelt.“

Die Anträge sind nicht genügend unterstützt.

**Abg. Bargmann:** Noch ein paar Worte zu dem Antrage des Abg. Gräpel resp. zu der Entgegnung des Herrn Regierungs-Commissärs auf denselben. Letzterer habe ausgeführt, daß die Wilddieberei, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werde, eine schwere Ahndung verdiene. Es ließen sich allerdings Fälle denken, wo eine schwere Strafe gerechtfertigt sei. Allein der Moment der Gewerbsmäßigkeit würde auch in anderen weniger gravirenden Fällen viel leichter zur Anwendung gebracht, als der Regierungs-Commissär zu glauben scheine. Er könne constatiren, daß, wenn nur ein- oder zweimal die Uebertretung oder das Vergehen vorgekommen sei, der Richter desselben oft schon als gewerbsmäßig bestraft habe.

**Abg. Gräpel:** Der Regierungs-Commissär halte den für einen Dieb, der gewerbsmäßig gegen das Jagdgesetz frebele.

Das sei ein überwundener Standpunkt, den man nicht wieder in das Gesetz hineinbringen dürfe. Er habe nicht gesagt, daß, wer nur einmal unbefugt einen Hasen erlege und verkaufe, schon als gewerbsmäßiger Jagdfrevler bestraft werde, sondern wer wiederholt dieses thue.

**Abg. Rüdewisch:** Er könne den Antrag des Abg. Selkmann nur zur Annahme empfehlen, auch er halte die Jagd mit Windhunden für durchaus unberechtigt.

**Reg.-Commissär Selmann:** Er habe nicht gesagt, daß der gewerbsmäßige Wilddieb ein Dieb sei, sondern nach Analogie eines Diebes als Dieb zu behandeln sei.

**Abg. Ruffell** als Berichterstatter: Er habe zunächst dem Regierungs-Commissär zu erwiedern, der dem Ausschusse Inconsequenz vorwerfe, weil er die Confiscation von Schlingen und Netzen, aber nicht die der Gewehre und Hunde gestatte. Er gebe zu, daß in dieser Ausnahme eine Consequenz nicht liege. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß zwischen diesen Gegenständen hinsichtlich des Werthes ein großer Unterschied sei, ferner, daß derselbe nicht für Alle ein gleicher sei, daß durch die Confiscation des Gewehres der Eine härter getroffen werden könnte, als der Andere. Das träfe aber bei den Schlingen und den anderen Geräthschaften nicht zu und deshalb sei es besser, daß diese confiscirt würden. Es sei genügend, daß die Strafe auf 6 Thlr. erhöht sei und der Ausschuß habe den Vorwurf des Abg. Bargmann nicht verdient, daß diese Strafe noch zu hoch gegriffen sei. Die jetzigen Strafen seien niedriger als die bisherigen. Man könnte jetzt bis 3 Thlr. heruntergehen, was bisher nicht möglich gewesen sei. Dem Richter sei also ein weiter Spielraum geöffnet worden. Er sei aber der Ansicht, daß das gewerbsmäßige Jagen härter bestraft werden müsse, als der Fall, wo Einer nur aus Versehen oder Leidenschaft auf ein fremdes Jagdgebiet gerathe. Nach seiner Ansicht verdienten die Leute keine Schonung, die auf Kosten Anderer unrechtmäßig aus der Jagd eine Erwerbsquelle machten. Wer die Verhältnisse kenne, wisse, daß grade diese ohne alle Schonung gegen das Wild vorzugehen pflegten. Was den Antrag des Abg. Selmann anlange, so sei es richtig, daß die Windhunde dem Hasen schädlich seien, allein der Zweck der Jagd überhaupt sei es doch, des Wildes sich zu bemächtigen. Manche zögen die Jagd mit Windhunden vor und er sähe nicht ein, weshalb man diesen eine Jagd, natürlich innerhalb ihres Bezirks, verbieten wollte. Nach dem Gesetze sei der strafbar, der über seinen Bezirk hinausgehe und deshalb würde die Jagd mit Windhunden wohl nicht viel vorkommen. Wenn Jemand aber einen großen Bezirk, z. B. Marken, pachte, weshalb wolle man es ihm dann nicht gestatten, mit Windhunden zu jagen? In allen Ländern sei diese Art Jagd erlaubt. Um aber doch dem Abg. Selmann entgegen zu kommen, wolle er in Uebereinstimmung mit den meisten anderen Jagdgesetzen einen Zusatz beantragen, daß die Jagd mit Windhunden nicht vor dem 1. October gestattet sein solle.



**Präsident:** Die Debatte sei geschlossen und ein Antrag nicht mehr zulässig.

Der Antrag des Abg. **Selkman**, sowie der neu gestellte Ausschufantrag werden angenommen, dagegen der Antrag des Abg. **Gräpel** abgelehnt. Darauf wird der Art. 24 mit diesen Aenderungen in der Ausschufassung angenommen.

Zu Art. 25 sind folgende Ausschufanträge gestellt:

Nr. 33.

Statt der Worte „oder die ihm zc. bis (Art. 14 §. 3)“ zu setzen: „oder ohne seinen Erlaubnißschein“.

Nr. 34.

Am Schlusse die Worte: „von 2“ zu streichen.

Nr. 35.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Dieselben werden angenommen.

Zu Art. 26 sind folgende Ausschufanträge gestellt:

Nr. 36.

Hinter dem Worte: „Wege“ einzuschalten: „oder seines Privatweges über fremden Grundstücken“.

Nr. 37.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Der Ausschuf habe diesen Zusatz deshalb gemacht, damit Derjenige, welcher über fremden Grund und Boden einen Weg zu seinem Grundstücke habe, diesen Weg auch, ausgerüstet zur Jagd, passiren könne, um auf seinem Lande die Jagd auszuüben.

Die Ausschufanträge werden angenommen.

Der Ausschufantrag 38 (Annahme des Art. 37) wird ebenfalls angenommen.

Zu Art. 28 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Nr. 39.

Im §. 1 ist statt der Worte: „auf den im Art. 3 §. 1 b. bezeichneten Grundstücken“ zu setzen: „das gehegte Wild in Thiergärten (Art. 19 §. 2 a.) betrifft.“

Nr. 40.

Den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

Wer Wild in Schlingen fängt, wird für jedes Stück mit den im §. 1 bemerkten Geldstrafen belegt.

Wer Schlingen zum Fangen des Wildes aufstellt oder geschlingtes Wild zum Verkaufe anbietet, oder gewerbsmäßig aufkauft, wird mit Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr. bestraft.

Nr. 41.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Müller** stellt folgenden Antrag:

dem Art. 28 nachzufügen: Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen, wenn er solche auf fremdem Grund und Boden findet, zu zerstören.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Rüdebusch:** Er empfehle den Antrag des Abg. **Müller** in Betreff der Vertilgung von Schlingen.

Reg.-Commissär **Selkman:** Er wolle bemerken, daß in Folge des Beschlusses zu Art. 19 §. 2 f. auch hier die Ribitze und Tüten einzuschleiben seien und gebe dem Ausschusse anheim, einen Antrag für die zweite Lesung zu stellen.

Der Antrag des Abg. **Müller** und darauf der Art. 28 in der Fassung des Ausschusses mit dieser Aenderung werden angenommen.

Zu Art. 29 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Nr. 42.

Statt der Worte: „oder Möven“ zu setzen: oder „Tüten“.

Nr. 43.

Hinter dem Worte: „ausnimmt“ einzuschalten: „oder zum Verkaufe anbietet oder gewerbsmäßig aufkauft“.

Nr. 44.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Schwegmann:** In Cloppenburg und Dinklage sei ein sehr bedeutender Handel mit Eiern nach Auswärts. Nach der jetzigen Fassung des Art. 29 würden die Eierhändler en gros bestraft werden, wenn sie nach dem 31. April Eier verkaufen. Er gebe dem Ausschusse anheim, eine Aenderung bei der zweiten Lesung vorzunehmen.

Die Ausschufanträge 42 bis 44 werden angenommen.

Zu Art. 30 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Nr. 45.

Im §. 2 statt der Worte: „auf den im Art. 3 §. 1 b. bezeichneten Grundstücken“ zu setzen: „in Thiergärten (Art. 19 §. 2 a.)“.

Nr. 46.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung. Dieselben werden angenommen.

Zu Art. 31 hat der Ausschuf folgenden Antrag gestellt:

Nr. 47.

Den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

Wer nicht auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde verhindert, daß sein Hund herrenlos in einem fremden Jagdgebiete umherstreift, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft. Auch kann das Verwaltungskamt die Tödtung des Hundes anordnen.

Reg.-Commissär **Selkman:** Die Aenderungen, die der Ausschuf bei dem dem Birkenfelder Gesetze entnommenen Art. 31 vorschläge, umfasse zwei Punkte. Wenn zunächst der Ausschuf hinzufüge, daß der zu bestrafen sei, wer nicht verhindert, daß sein Hund „herrenlos“ in einem fremden Jagdgebiete herumstreiche, so sei gegen diese Aenderung nichts zu erinnern. Dagegen halte er den Zusatz „auf Aufforderung der Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde“ für bedenklich. Schon an und für sich habe das Strafgesetzbuch nicht den

Grundsatz, daß der, welcher polizeiliche Vorschriften nicht beachte und die vorgeschriebene Sorgfalt nicht übe, erst dann in Strafe falle, wenn eine vorherige Aufforderung dazu ergangen sei. Sei es an und für sich unrecht, daß Jemand seinen Hund im fremden Jagdgebiete umherstreifen lasse, so müsse er bestraft werden, ohne daß eine vorherige Aufforderung nothwendig sei. Sehr bedenklich aber sei es, den Privatpersonen eine solche Aufforderung zu überlassen. Eine solche ließe sich nachher sehr schwer ermitteln oder beweisen; der öffentliche Ankläger könne nicht wissen, ob sie vorhergegangen sei oder nicht. Der Polizeibeamte könne es den herrenlos umherstreifenden Hunden doch nicht ansehen, ob ihre Besitzer schon aufgefordert seien, das zu verhindern. Der Polizeibeamte wisse daher nicht, ob er Anzeige zu machen habe und der Polizeianwalt sei nicht in der Lage, mit Sicherheit einen Antrag stellen zu können, oder er müßte jedes Mal erst hingehen und fragen, ob eine Aufforderung vorher stattgehabt habe oder nicht. Wollte man aber auch den Zusatz „oder der Polizeibehörde“ stehen lassen, so werde die ganze Bestimmung mehr oder weniger illusorisch. Das Amt sei schwerlich in der Lage, den Eigenthümer ex officio aufzufordern, daß sein Hund nicht herrenlos umherstreife. Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bestimmung aber habe noch eine Bedeutung, die über den Kreis der eigentlichen Jagdinteressen hinausgehe. Von mehreren Amtsrathen seien wiederholt Anträge gestellt, die auf Verhinderung des Herumstreifens der Hunde abzielten. Sie schadeten den Gärten, ruinirten die Feldfrüchte und störten das Vieh auf den Weiden. Da die Weiden und Aecker auch mit zum Jagdgebiet gehörten, so könnten diese Wünsche hier ihre Erledigung finden, indem man Jedem bei Geldstrafe zur Pflicht mache, das herrenlose Umherstreifen seines Hundes zu verhindern. Wollte man aber, daß erst eine Aufforderung der Behörde stattfinden solle, bevor die Strafe eintreten könne, so werde ein wirksamer Schutz der Grundstücke nicht erreicht. Mit dem Zusätze „herrenlos“ sei bereits allen Bedenken gerecht geworden. Er beantrage, den Artikel ohne den weiteren Zusatz des Ausschusses anzunehmen.

**Abg. Wajling:** Er müsse hier unbedingt dem Regierungs-Commissär beistimmen, daß der Artikel so wie im Entwurfe angenommen werde.

**Abg. Ahlhorn:** Er glaube, der Antrag des Regierungs-Commissärs genüge noch nicht. In seiner Gegend streiften oft herrenlose Hunde umher. Sie seien eine große Plage, sie störten nicht allein das junge Wild, sondern richteten großen Schaden im Getreide an. Das wirksamste Mittel, diejem Uebelstande entgegenzutreten, sei, dem Grundbesitzer das Recht zu geben, solchen Hund sofort zu tödten. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

dem Art. 31 am Schlusse nachzufügen: „und ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, einen solchen Hund auf seinem Grund und Boden niederzuschießen.“

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Antrag des Abg. Ahlhorn sei nur nützlich, doch habe er nicht verstanden, ob derselbe zu der Regierungsvorlage oder zum Ausschufsantrage gestellt sei. Er habe eine ähnliche Bestimmung im Ausschusse vorgeschlagen, doch sei er damit nicht durchgedrungen. Mit dem Antrage des Regierungs-Commissärs könne er sich nicht einverstanden erklären. Ohne die Erforderniß einer vorherigen Aufforderung würde die Strafbestimmung des Art. 31 zu hart erscheinen. Es komme häufig vor, daß die Hunde, zumal wenn sie auf Liebesaffären ausgingen, herumstreiften. Das könnte selbst sehr guten Hunden passiren. Bei dieser Gelegenheit könnten sie leicht getödtet werden. Auch könnte der Hund, der das Wild auf der Jagd verfolge, seinen Herrn leicht in Strafe bringen, wenn eine vorherige Aufforderung nicht stattfinden sollte. Diese könne sehr leicht durch die Feldhüter bewerkstelligt werden und sei es deshalb nicht schwierig, eine Verurtheilung der Besitzer herbeizuführen. Falls die Bestimmung ohne die Ausschufänderungen in Kraft treten sollte, so würde die unangenehme Folge die sein, daß auch der in Strafe verfallen würde, der seinen Hund gerne anzubinden bereit sei, wenn er es nur wüßte, daß derselbe Andern Schaden zufüge. Es sei ein exorbitantes Recht, einen Hund tödten zu dürfen, wenn der Eigenthümer es nicht einmal wisse, daß sein Hund umherstreife. Mancher Hund würde dann auf der Jagd, wenn er von seinem Herrn sich entfernt, niedergeschossen werden. Deshalb empfehle er den Ausschufsantrag mit dem Zusatzantrage des Abg. Ahlhorn anzunehmen.

Der Antrag des Regierungs-Commissärs — die Worte „auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde“ zu streichen — wird abgelehnt. Dagegen wird der Antrag des Abg. Ahlhorn und darauf der Art. 31 in der Ausschuffassung mit dieser Aenderung angenommen.

Die Ausschufanträge zu Art. 32 bis 36 des Entwurfs lauten:

Nr. 48.

Annahme des Artikels.

Nr. 49.

Hinter dem Worte: „Gemeinden“ ist einzuschalten: „angestellten Beamten“.

Nr. 50.

Annahme des Artikels mit dieser Aenderung.

Nr. 51.

Statt der Worte: „zum Gerichte“ ist zu setzen: „zur nächsten Polizeibehörde“.

Nr. 52.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Nr. 53.

Den Artikel abzulehnen.

Nr. 54.

Das Wort „und“ in der dritten Zeile zu streichen und hinter „1856“ zu setzen:



„und das Gesetz vom 14. August 1868, betreffend die Einführung von Jagdkarten“.

Nr. 55.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule zu Westerstede wegen Anstellung eines zweiten Lehrers an derselben.

Wegen Krankheit des Berichterstatters wird dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt.

IV. Interpellation des Abg. Schomann, betr. die Errichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Ibar.

Abg. **Schomann**: Der Handel der Stadt Ibar habe in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen, so daß sich das Bedürfnis herausgestellt habe, durch eine Telegraphenstation mit dem Telegraphenneze in Verbindung zu treten. Der Provinzialrath habe bereits denselben Wunsch geäußert und die Provinzialregierung habe an das Staatsministerium berichtet, welches Veranlassung genommen habe, diesen Wunsch dem Kanzler des norddeutschen Bundes befürwortend mitzutheilen. Vom Bundeskanzleramt sei geantwortet, daß auf Herstellung der fraglichen Telegraphenanlage pro 1869 Bedacht genommen werden solle. Wie ihm kürzlich aus der Stadt Ibar mitgetheilt sei, wäre aber bis jetzt die Herstellung noch nicht in Aussicht genommen und sei er deshalb ersucht, an das Staatsministerium die Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich eigentlich die fragliche Angelegenheit befinde und welche Hindernisse gegen die Realisirung des Projectes eingetreten seien.

**Minister von Berg**: Er bedauere, daß die Thatsache, daß die Stadt Ibar noch keine Telegraphenstation besitze, nicht eher zur Kenntniß der Staatsregierung gekommen sei, sonst würde dieselbe Veranlassung genommen haben, sich wiederholt an den Bundeskanzler zu wenden. Daß sei jetzt auch geschehen. Uebrigens bemerke er, daß von Seiten des Bundeskanzlers keine positive Zusicherung, wie der Herr Interpellant voraussetzen scheine, gegeben, sondern nur eine thunlichste Berücksichtigung versprochen sei.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend, den 19. März, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl des achten Wahlkreises.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. anderweite Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.
- 3) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.
- 4) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
- 5) Desgl. des Gehalts-Regulativs.
- 6) Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung der Voranschläge für 1870/72, desgleichen sämtliche sonst zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**